

Satzung der Stadt Haan über die 3. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan (Rhld.), Leichlinger Straße (Friedhofsatzung) vom 02.11.2021

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023) in ihrer zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan am 02.11.2021 die nachstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan (Rhld.), Leichlinger Straße vom 11.09.2015 beschlossen.

§ 1

§ 2 Abs. 2 bis 5 erhalten folgende neue Fassung:

(2) Er dient der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Haan waren bzw. von deren Eltern mindestens ein Teil Einwohner der Stadt Haan ist oder die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte innehatten.

(3) Der Friedhof dient der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung mindestens ein Teil Einwohner der Stadt Haan ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzt. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte.

(4) Die Bestattung anderer Toter als derjenigen nach Abs. 2 oder 3 bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhof erfüllt aufgrund seiner gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 2

§ 9 Abs. 2 wird ergänzt um:

„Bei Grabfeldern mit einem vorhandenen Urnenerdgrabsystem sowie bei Beisetzungen von Sternenkindern kann hiervon abgewichen werden.“

§ 3

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

„Die Ruhefrist für Leichen beträgt 30 Jahre, für Aschen 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist 25 Jahre, bei Sternenkindern 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Bestattung.“

§ 4

In §12 Abs. 2 Buchst. I wird „Tot- und Fehlgeburten“ durch „Sternenkinder“ ersetzt.

In Abs. 3 wird die Zeile „Verlängerung Urnenwahlgrab mit Raseneinsaat“ ersatzlos gestrichen. „Urnenwahlgrab an Bäumen“ wird durch „Einstelliges Urnenwahlgrab an Bäumen“ ersetzt.

Hinzu kommen die Zeilen „Partnergrab am Baum“ mit den Werten 1,0/0,65/0,65 sowie „Sondergrabstätte für Sternen Kinder“ mit 0,5/0,5/0,25

§ 5

In § 16 Abs. 2 wird der Buchstabe „e)“ durch „f) und g)“ ersetzt.

In § 16 Abs. 6 wird im ersten Satz „einstellige“ vor „Wahlgrabstätten“ eingefügt.

In Satz 3 wird „In Ihnen“ durch „Bei einstelligen Grabstätten“ ersetzt.

Am Ende von Abs. 6 wird folgender Satz neu eingefügt: „Eine feste Bepflanzung ist nicht gestattet. Die Grabstätte ist für die Pflege freizuhalten.“

§ 16 Abs. 8 wird neu eingefügt und lautet:

(8) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern werden Partnergräber am Baum als zweistellige Urnenwahlgräber vergeben. In ihnen erfolgt die Beisetzung in einem Urnenerdgrabssystem. Die Grabstätten sind kreisförmig um einen Baum angeordnet. Die Nutzungszeit beträgt pro Urne 20 Jahre. Ein(e) Wiedererwerb/Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. Es sind ausschließlich aus Naturstoffen hergestellte, biologisch abbaubare Urnen zu verwenden. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes. Die Kennzeichnung und Wiederauffindbarkeit jeder Grabstätte wird durch eine trapezförmige Grabliegeplatte gekennzeichnet, die durch die Stadt Haan gestellt wird. Die Beschriftung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Es bedarf eines vorherigen schriftlichen Antrags, hierfür finden die Vorschriften des §27 Anwendung. Im Übrigen erfolgen Pflegemaßnahmen und Bepflanzung ausschließlich durch die Stadt Haan. Eine feste Bepflanzung ist nicht gestattet. Die Grabstätte ist für die Pflege freizuhalten. Das Ablegen von Trauerfloristik, Grab schmuck und Kerzen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

§ 6

§ 19 erhält folgende neuen Titel:

„Sondergrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren (Kindergräber) und Sternenkinder“

§ 19 Abs. 1 erhält folgende neue Version:

„(1) Kinder, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in einstelligen Sondergrabstätten beigesetzt. Die Belegung erfolgt der Reihe nach.“

§ 19 Abs. 5 wird neu eingefügt und lautet:

„(5) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern werden Beisetzungen im Sternenkinderfeld angeboten. In diesem Sternenkinderfeld können Tot- und Fehlgeburten vor der 24. Schwangerschaftswoche oder mit einem Gewicht unter 500 Gramm (unabhängig der Schwangerschaftswoche) sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte beigesetzt werden. Es sind ausschließlich aus Naturstoffen hergestellte, biologisch abbaubare Behälter zu verwenden. Die Bepflanzung und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt Haan.“

§ 7

§ 25 Abs. 6 Nr. 2.5 erhält folgende neue Fassung:

„2.5 einstellige Baumgrabstätten“ mit den Werten Höhe 45cm; Breite 45cm; Mindeststärke 12cm.

§ 8

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.